

Absender Name, Vorname Straße, Nr. PLZ, Ort	Eingangsvermerk/-stempel (wird von der Behörde ausgefüllt)
	Aktenzeichen
	Datum

Zuzahlung von Heimbewohnern im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung nach §§ 61 und 62 SGB V i.V.m. der Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

Für

Name, Vorname
wohnhaft in (Anschrift)

Es besteht die Möglichkeit eine Zuzahlungsbefreiung bei der zuständigen Krankenkasse zu beantragen.

(Bitte nachfolgendes entsprechend ankreuzen!)

<input type="checkbox"/> Für o.g. Heimbewohner wurde bereits für das lfd. Kalenderjahr eine Zuzahlungsbefreiung von der Krankenkasse bewilligt.
<input type="checkbox"/> Zukünftig leistet der Heimbewohner bei seiner Krankenkasse zu Jahresbeginn eine Vorauszahlung in Höhe seiner individuellen Belastungsgrenze (bei chronische Kranken, bei Pflegestufe II und III -1% = 48,48 €, sonst 2% = 96,96 €). Er erhält dann bereits zu Jahresbeginn die Zuzahlungsbefreiung von der Krankenkasse.

Sollte noch keine Zuzahlungsbefreiung vorliegen, bestehen grundsätzlich Möglichkeiten, um eine Zuzahlungsbefreiung bei der Krankenkasse zu erlangen:

1. Variante

<input type="checkbox"/> Es werden die üblichen Zuzahlungen geleistet und die Belege über die Zuzahlungen gesammelt. Bei Erreichen der individuellen Belastungsgrenze wird dann bei der Krankenkasse ein Antrag auf Befreiung gestellt werden.
--

2. Variante

<input type="checkbox"/> Entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 37 SGB XII übernimmt der Träger der Sozialhilfe auf Wunsch des Heimbewohners die jeweils zu leistende Zuzahlung als Darlehen . Die Rückzahlung erfolgt dann durch den Heimbewohner monatlich in gleichen Teilbeträgen über das gesamte Kalenderjahr hinweg (ggf. als Einbehaltung vom Barbetrag). Diese Regelung gilt nur für Heimbewohner die Leistungen der Sozialhilfe erhalten.

Sofern Sie sich gegen die Variante 2 entscheiden, wird dies als Widerspruch gemäß § 37 Abs. 2 SGB XII für die Ausreichung eines Darlehens gewertet.

Hinweis für chronisch Kranke:

Personen die sich seit mindestens einem Jahr in ärztlicher Dauerbehandlung befinden, d.h. die in diesem Zeitraum mindestens 1 mal im Quartal wegen derselben Erkrankung behandelt wurden und weiterhin behandelt werden und eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 2 oder 3 haben oder für die eine Schwerbehinderung mit einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS), beziehungsweise einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 Prozent festgestellt wurde, wobei der Grad der Schädigungsfolgen/die Minderung der Erwerbsfähigkeit auch durch die dauerbehandelte Krankheit begründet sein muss oder Personen, die kontinuierlich eine medizinische Versorgung bekommen, ohne die eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eigene dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die aufgrund der Krankheit verursachten Gesundheitsstörung zu erwarten ist.

Ort, Datum _____

Unterschrift Heimbewohner/Betreuer/Bevollmächtigter _____